



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

23. Jahrgang

29. März 2019

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet an der Magdeburger Chaussee“	1
Stadt Burg-Ortschaft Reesen	
2. Beschluss – Ortschaft Reesen 12.03.2019	4
Stadt Burg-Ortschaft Ihleburg	
3. Beschluss – Ortschaft Ihleburg 14.03.2019	4

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet an der Magdeburger Chaussee“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 21. Februar 2019 mit der Beschlussvorlage Nr. 005/2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet an der Magdeburger in der Fassung von Dezember 2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan schafft die rechtsverbindliche Grundlage für die weiteren baurechtlichen Genehmigungen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes
- Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Verlagerung der Wendeanlage vom Baugrundstück in die öffentlichen Verkehrsflächen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Regeln des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren i.S. des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung i. S. d. § 2 Abs 4, einem Umweltbericht i. S. d. § 2a BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung i. S. d. § 10a Absatz 1 entsprechend § 13 Abs 3 Satz 1 wurde abgesehen.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet an der Magdeburger Chaussee“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Plan mit seiner Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten und nach Terminvergabe von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html> ergänzend eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

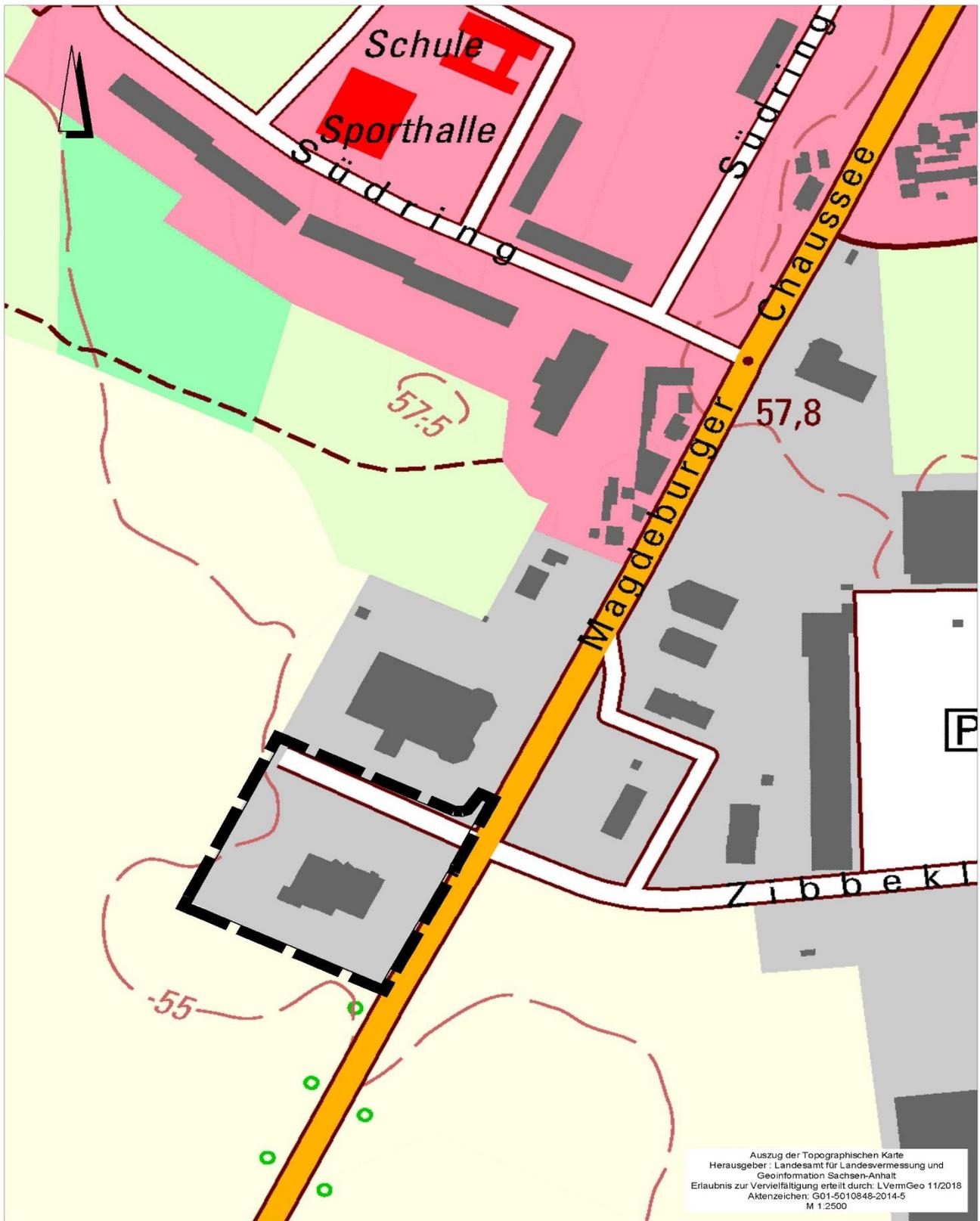
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26. Juni 2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, den 28. MRZ. 2019

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76
„Gewerbegebiet an der Magdeburger Chaussee“ (Karte unmaßstäblich)

Stadt Burg – Ortschaft Reesen

2. Beschluss - Ortschaft Reesen 12.03.2019

Öffentlicher Teil

Feststellen des Ausscheidens eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Reesen

Beschluss: 042/2019

bestätigt

Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

3. Beschluss – Ortschaft Ihleburg 14.03.2019

Öffentlicher Teil

Antrag auf Zuschuss für den Schützenverein Ihleburg 1994 e. V.

Beschluss: 041/2019

bestätigt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen